

Satzung

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER ST. URSULA SCHULEN HILDASTRASSE, FREIBURG e. V.

Der Schulträger, die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen zu mündigen und gläubigen Christen zu erziehen und sie zu befähigen, im Dienst an ihren Mitmenschen Verantwortung in Gesellschaft und Kirche zu übernehmen.

Der Verein der Freunde und Förderer der St. Ursula Schulen Hildastraße, Freiburg e. V. unterstützt den Schulträger in dieser Aufgabe durch tätige Teilnahme am Gedeihen der Schule und durch die Verbindung zwischen den einstigen und jetzigen Schülerinnen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der St. Ursula Schulen Hildastraße, Freiburg e. V.

Der Sitz des Vereins ist 79102 Freiburg im Breisgau, Hildastr. 41.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Schulträgers bei der Verwirklichung der vorgenannten Ziele, so u.a.:

- Unterstützung der Schule in ihren Bildungs-und Erziehungsaufgaben,
- Förderung von Gemeinschaftsunternehmungen,
- Unterstützung von Schülerinnen, die einer Förderung bedürftig und würdig sind,
- Werbung für die Schule,
- Vortragsveranstaltungen für die Schulgemeinschaft

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um Verein oder Schule große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Angesprochen sind vor allem Eltern der Schülerinnen, volljährige Schülerinnen, ehemalige Schülerinnen, Lehrkräfte und Freunde der Schule.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich.

Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit Zahlungen im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zehn Personen und zwar je einem Vertreter/Vertreterin des Klosters der Ursulinen Freiburg e. V., der Schulleitung, des Elternbeirats, der Lehrkräfte, der Schülermitverwaltung und fünf weiteren gewählten Mitgliedern.

Die fünf weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den 10 Vorstandsmitgliedern den 1. und den 2. Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt

Aufgaben des Vorstands:

- er leitet die Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- er verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über Förderungsmaßnahmen und erstellt Jahresrechnung und Jahresbericht.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Termin wird zwei Wochen vorher durch besondere Einladung bekanntgegeben. Sie wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Ist eine außerordentliche Versammlung erforderlich, ergeht schriftliche Einladung.

Die Versammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl des Vorstandes, Genehmigung der Jahres-abrechnung, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder prüfen alljährlich die Kasse und die Jahresabrechnung.

§ 6 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Letzteres gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung hilfsweise beschließt, das Vermögen an eine andere, ähnliche Einrichtung fallen zu lassen.

§7

Diese Neufassung tritt am 07.05.2008 in Kraft; damit erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.